

99102013002000, 99102013002000

Hundesteuer Festsetzung

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100030985/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102013002000, 99102013002000
Leistungsbezeichnung I	Hundesteuer Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Sonstige Steuern (1060800), Tierhaltung (1110300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Wer ist für die Festsetzung der Hundesteuer zuständig?
Volltext	Die Festsetzung der Hundesteuer erfolgt durch die zuständige Stelle.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	Nach der Anmeldung des Hundes werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben sind. Die Hundesteuermarke muss mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die kommunalen Satzungen sehen regelmäßig Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände vor. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der jeweiligen kommunalen Hundesteuersatzung.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Die Hundesteuer wird durch die kommunale Satzung festgesetzt.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Hundesteuer Festsetzung, Dog tax assessment